

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)809

Vol. 1981/0226

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

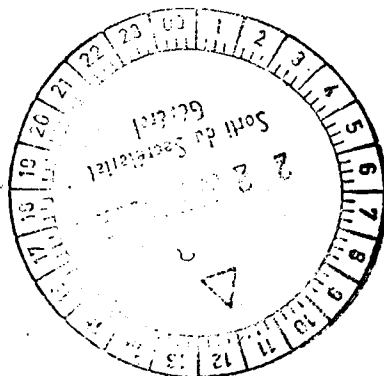
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 809 endg.

Brüssel, den 15. Januar 1982



ENTWURF

BESCHLUSS DES RATS

über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(81) 809 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Betrifft: Zwischen der EWG und Schweden zu schliessendes Kooperationsabkommen über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen.

Mit Beschluss 79/968/EWG vom 12. November 1979 hat der Rat ein mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm (1979-1982) auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (sekundäre Rohstoffe) festgelegt.

Nach Artikel 7 dieses Beschlusses kann die Gemeinschaft mit Nichtmitgliedstaaten, insbesondere denjenigen, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, Kooperationsabkommen im Hinblick auf ihre Beteiligung an dem Programm schliessen. Die Kommission ist gemäss dieser Bestimmung ermächtigt worden, entsprechende Verhandlungen zu führen.

Da Schweden den Wunsch geäussert hat, an dem Programm teilzunehmen, hat die Kommission Verhandlungen mit diesem Nichtmitgliedstaat aufgenommen.

Die Verhandlungen sind nun abgeschlossen; sie haben zu dem Entwurf des Abkommens geführt, der dem Entwurf des Ratsbeschlusses beigefügt ist. In dem Abkommen heisst es, dass

- sich die finanzielle Beteiligung Schwedens an dem Programm bis zum 31. Oktober 1983 auf 285.000 ECU beläuft;
- Vertreter Schwedens in den Beratenden Ausschuss für das mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen gemäss Artikel 3 des vorstehend genannten Beschlusses aufgenommen werden;
- Personen und Unternehmen der Gemeinschaft und Schwedens in bezug auf die Forschungsverträge mit Kostenteilung den gleichen Status haben.

Die Kommission bittet den Rat, den als Entwurf beigefügten Beschluss zu verabschieden.

ENTWURF

BESCHLUSS DES RATS

Über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 79/968/EWG des Rates vom 12. November 1979 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (sekundäre Rohstoffe) ¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlussentwurf der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses 79/968/EWG mit Schweden ein Abkommen über die Teilnahme Schwedens an dem Programm ausgehandelt.

Das Abkommen sollte genehmigt werden -

BESCHLIESST:

ARTIKEL 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

1) AB1. L293 vom 20.11.1979 S.19

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

KOOPERATIONSABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen.

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend "Gemeinschaft" genannt,
und

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN, nachstehend "Schweden" genannt,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein europäisches Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Haushalts- und Industrieabfällen dürfte dadurch, dass es die technischen Probleme der Abfallwirtschaft lösen hilft, zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der natürlichen Ressourcen und zu einer Eindämmung der Umweltbelastungen beitragen.

Mit Beschluss vom 12. November 1979 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend "Rat" genannt, ein mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm (1979-1982) auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (sekundäre Rohstoffe), nachstehend "Gemeinschaftsprogramm" genannt, festgelegt.

Mit Beschluss vom 27. Mai 1981 hat das schwedische Parlament ein drittes mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm (1981-1984) auf dem Gebiet der Energie, das die Rückführung von Industrieabfällen einschliesst, verabschiedet.

Die Gemeinschaft und Schweden erwarten, dass die Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die sie auf dem Gebiet der Haushalts- und Industrieabfällen durchführen, allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Der Rat sich am 18. Juli 1978 über einige Modalitäten und Verfahren der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) geeinigt -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und Schweden, nachstehend "Vertragsparteien" genannt, arbeiten für die Zeit bis zum 31. Oktober 1983 bei der Durchführung eines europäischen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (indirekte Aktionen und koordinierte Tätigkeiten) gemäss Anhang A und Anhang B zusammen.

Artikel 2

Der finanzielle Höchstbeitrag der Vertragsparteien für die Durchführung des Programms beträgt 9.285.000 Europäische Währungseinheiten (ECU), die sich wie folgt verteilen:

9 Millionen ECU von der Gemeinschaft für einen am 1. November 1979 beginnenden Vierjahreszeitraum;

285.000 ECU von Schweden für den in Artikel 1 genannten Zeitraum.
Für die Berechnung dieses Beitrages legt man den Gemeinschaftsbeitrag zugrunde und wendet das Verhältnis zwischen dem Bruttoinlandprodukt Schwedens und dem Bruttoinlandprodukt der Gemeinschaft und Schwedens im Jahre 1979 sowie das Verhältnis zwischen der Dauer des Abkommens und der Dauer des Gemeinschaftsprogramms an.

Die Europäische Währungseinheit ist in der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und den gemäss dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert. Die für die Finanzierung dieses Abkommens geltenden Regeln sind in Anhang C festgelegt.

Artikel 3

Für schwedische Personen und Unternehmen gelten für die Vorlage und Beurteilung von Vorschlägen sowie die Bewilligung und der Abschluss der Forschungsverträge mit Kostenteilung die gleichen Bedingungen wie für Personen und Unternehmen der Gemeinschaft.

Artikel 4

Die Kommission sorgt für die Durchführung der indirekten Aktionen gemäss Anhang A und ist verantwortlich für die Koordinierung der Tätigkeiten gemäss Anhang B.

Der Beratende Ausschuss für das Gemeinschaftsprogramm, nachstehend "Ausschuss" genannt, wird durch Aufnahme von höchstens drei schwedischen Vertretern, die von Schweden ernannt werden, erweitert.

Das Mandat und die Zusammensetzung des Ausschusses werden gemäss der als Anhang D beigefügten Entschliessung des Rates vom 18. Juli 1977 über die Beratenden Programmausschüsse im Bereich der Forschung festgelegt.

Artikel 5

Das Programm wird Ende 1982 überprüft; aufgrund dieser Überprüfung kann nach geeigneten Verfahren eine Programmrevision vorgenommen werden, nachdem der Ausschuss gehört worden ist.

Artikel 6

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, erfolgt gemäss der Verordnung des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Für die Zwecke dieser Verordnung haben Schweden sowie schwedische Personen und Unternehmen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen, die eine Forschungs- oder Produktionstätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates betreiben.

Artikel 7

1. Nach einem Verfahren, das die Kommission nach Anhörung des Ausschusses festgelegt, tauschen Schweden, die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die an den koordinierten Tätigkeiten teilnehmen (nachstehend "teilnehmende Staaten" genannt) und die Gemeinschaft regelmässig alle sachdienlichen Informationen aus, die sich aus der Durchführung der Forschungen, die Gegenstand dieser Tätigkeiten sind, ergeben. Die teilnehmenden Staaten liefern der Kommission alle für die Koordinierung zweckdienlichen Angaben. Sie bemühen sich ferner, der Kommission Angaben über die Forschung zu liefern, die von anderen Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden. Die Angaben werden auf Wunsch des teilnehmenden Staates, der sie übermittelt, vertraulich behandelt.

2. Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der ihr gelieferten Angaben jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

3. Am Ende des Koordinier übermitteln die Kommission nach Anhörung des Ausschusses den teilnehmenden Staaten einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der koordinierten Tätigkeiten. Die Kommission veröffentlicht diesen Bericht binnen sechs Monaten nach seiner Übermittlung an die teilnehmenden Staaten, sofern nicht einer von ihnen Einspruch dagegen erhebt. In diesem Falle wird der Bericht vertraulich behandelt und nach Anhörung des Ausschusses nur an die Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschungs- oder Produktionsaktivitäten den Zugang zu den Kenntnissen rechtfertigt, die sich aus den Forschungen im Rahmen der koordinierten Tätigkeiten ergeben.

Artikel 8

Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, die sich zwischen den Vertragsparteien ergeben, werden auf diplomatischem Wege behandelt.

Artikel 9

1. Nach Unterzeichnung dieses Abkommens notifiziert jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluss der nach den internen Bestimmungen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die zweite der Vertragsparteien diese Notifizierung vorgenommen hat.

Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens kann Schweden an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

3. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, von seinem Inkrafttreten an gerechnet, steht dieses Abkommen den anderen europäischen Staaten, die an der Ministerkonferenz am 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Der Staat, der diesem Abkommen beitrifft, wird zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde Vertragspartei im Sinne von Artikel 1. Er wird zur Ausführung des Programms zu den gleichen Bedingungen beitragen wie sie für Schweden in Artikel 2 niedergeschrieben sind.

4. Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt jeder Vertragspartei die Hinterlegung der in Absatz 1 genannten Notifizierungen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens und die Hinterlegung der in Absatz 3 genannten Beitrittsurkunden mit.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats hinterlegt, das jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROGRAMM

Forschungsschwerpunkte	Zu koordinierende Tätigkeiten	Indirekte Aktionen
FORSCHUNGSBEREICH I		
Sortieren von Haushaltsabfällen		
1. Auswertung von Projekten der Abfallsortierung	x	—
2. Methoden der Probenahme und Analyse von Haushaltsabfällen	x	—
3. Bewertung von Gesundheitsrisiken	x	—
4. Sortierungstechniken von Sperrmüll	x	x
5. Rückgewinnung von Material		
5.1. Papier	x	x
5.2. Plastik	x	x
5.3. NE-Metalle	x	—
6. Rückgewinnung von Energie	x	x
7. Neue Sammel- und Transportsysteme	x	—
FORSCHUNGSBEREICH II		
Thermische Abfallbehandlung		
1. Verfeuerung von Brennstoffen aus Abfällen	siehe I.6	siehe I.6
2. Pyrolyse und Vergasung	x	x
3. Rückgewinnung von Metall und Glas aus den Rückständen	x	—
FORSCHUNGSBEREICH III		
Vergärung und Hydrolyse		
1. Anaerobe Zersetzung	x	x
2. Kohlehydrat-Hydrolyse	x	x
3. Kompostierung	x	—
FORSCHUNGSBEREICH IV (*)		
Gummiabfälle		
1. Reifenrunderneuerung	x	—
2. Zerkleinerung	x	—
3. Rückführung von Gummipulver	x	—
4. Pyrolyse	x	—

Zuteilung der Mittel (Richtwerte) für die Kommission und den Ausschuß zur Durchführung des Programms:

I	45 % — 50 %
II	15 % — 25 %
III	20 % — 40 %
IV (*)	5 % — 15 %

(*) Die Möglichkeit indirekter Aktionen auf diesem Gebiet wird anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft. Werden solche Aktionen beschlossen, so müßte der für den Forschungsbereich IV gewährte Mindestbetrag auf 10 % erhöht werden.

ZU KOORDINIERENDE TÄTIGKEITEN
BETEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN UND SCHWEDEN PRO FORSCHUNGSSCHWERPUNKT

Forschungsschwerpunkte	Verteilung der zu koordinierenden Tätigkeiten								
	B/L	DK	D	F	IRL	I	NL	UK	S
FORSCHUNGSBEREICH I									
Sortieren der Haushaltsabfälle									
1. Auswertung von Projekten der Abfallsortierung	x		x		x	x	x	x	
2. Methoden der Probenahme und Analyse von Haushaltsabfällen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
3. Bewertung von Gesundheitsrisiken			x		x	x		x	
4. Sortierungstechniken von Sperrmüll	x	x	x			x	x		
4.1. Klassieren mit Luft				x		x			
4.2. Zerkleinern — Trennen				x		x		x	
4.3. Neue Trenntechniken				x		x			
5. Rückgewinnung von Material						x	x		x
5.1. Papier	x		x	x		x	x		x
5.2. Plastik	x	x	x	x		x	x		x
5.3. NE-Metalle	x		x	x		x	x		x
6. Rückgewinnung von Energie	x		x		x	x	x		x
7. Neue Sammel- und Transportsysteme			x			x	x		
FORSCHUNGSBEREICH II									
Thermische Abfallbehandlung									
1. Verfeuerung von Brennstoffen aus Abfällen	x		x		x	x	x		x
2. Pyrolyse und Vergasung	x		x			x	x	x	x
3. Rückgewinnung von Metall und Glas aus den Rückständen	x		x	x		x	x		
FORSCHUNGSBEREICH III									
Vergärung und Hydrolyse									
1. Anaerobe Zersetzung	x	x	x	x	x	x		x	
2. Kohlehydrat-Hydrolyse	x	x	x		x	x		x	
3. Kompostierung	x	x	x	x		x		x	
FORSCHUNGSBEREICH IV									
Gummiabfälle									
1. Reifenrunderneuerung		x	x	x		x	x		
2. Zerkleinerung			x	x		x	x		
3. Rückführung von Gummipulver			x	x		x	x		
4. Pyrolyse	x		x			x	x		

FINANZIERUNGSREGELN

Artikel 1

Diese Vorschriften legen die Finanzierungsregeln gemäss Artikel 2 des Abkommens über ein Europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an Schweden einen Abruf der Mittel entsprechend seiner Beteiligung an den jährlichen Kosten des Abkommens, berechnet nach dem Verhältnis der in Artikel 2 des Abkommens festgelegten Höchstbeträge.

Dieser Beitrag wird sowohl in ECU als auch in der Währung des betreffenden Staates ausgedrückt; der Wert der ECU ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Abrufs festgelegt.

Das Gesamtaufkommen aus diesen Beiträgen wird ausser zur Deckung der eigentlichen Durchführungskosten für die Begleichung der Reisekosten und der Tagegelder der Delegierten im Rahmen der Ausschussarbeit verwendet.

Schweden überweist seinen jährlichen Beitrag zu den Durchführungskosten nach dem Abkommen jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens am 31. März. Bei verspäteter Überweisung des jährlichen Beitrags hat Schweden Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den teilnehmenden Staaten geltenden Diskontsatz ist. Der Zinssatz erhöht sich um 0,25% Punkte für jeden Verzugsmonat. Dieser Zinssatz ist aber nur zu berechnen, wenn die Zahlung mehr als drei Monate nach einem Mittelabruf der Kommission erfolgt.

Artikel 3

Die Mittel aus den Beiträgen Schwedens kommen dem relevanten Programm zugute und werden als Haushaltseinnahmen auf einem Posten in den Einnahmehesätzen des Haushaltsplans der Kommission verbucht.

Artikel 4

Der approximative Fälligkeitsplan der Durchführungskosten nach Artikel 2 des Abkommens ist als Anlage beigefügt.

Artikel 5

Für die Verwaltung der Mittel ist die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anwendbar.

Artikel 6

Nach Ablauf jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für das Programm erstellt und Schweden zur Information übermittelt.

10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSKAPITEL: 7359.4
2. BEZEICHNUNG DER HAUSHALTSLINIE: Unterprogramm V : Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen
3. RECHTSGRUNDLAGE
 - Durchführung von Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
 - Beschluss des Rates vom 12/11/1979 AB1. L 293
 - Beschluss des Rates über ein Kooperationsabkommen
4. BESCHREIBUNG, ZWECKE UND BEGRÜNDUNG DES VORHABENS
 - 4.1 Beschreibung

Durchführung eines Forschungsprogramms auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (früher als sekundäre Rohstoffe bezeichnet) im Rahmen von Kostenteilungsverträgen mit Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten und in Schweden betreffend

 - a) Sortieren von Haushaltsabfällen
 - b) thermische Abfallbehandlung
 - c) Vergärung/Hydrolyse (landwirtschaftliche und Industrieabfälle)
 - d) Rückführung von Stoffen aus Gummiabfällen
 - 4.2 Zwecke

FuE zur

 - Verbesserung der technologischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Rückgewinnung und Rückführung
 - Förderung der Materialeinsparung durch verbesserte Rückgewinnung.
 - 4.3 Begründung

Die Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen auf europäischer Ebene wird zur Schonung der knappen Ressourcen und zur besseren Nutzung der Energie und der mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Vorteile beitragen.

Die Koordinierung der laufenden Forschungen in den Mitgliedstaaten und in Schweden muss durch Kostenteilungsverträge im Rahmen einer indirekten Aktion unterstützt werden.

5. Gesamte finanzielle Auswirkungen des Vorhabens in ECU

5.0 Auswirkungen auf die Ausgaben

5.0.0. Gesamtkosten während der voraussichtlichen Gesamtdauer	1979-1983	1984-1985 (*)
-zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts	9.000.000	z.E.
-zu Lasten der einzelstaatlichen Verwaltungen	7.541.000	z.E.
- zu Lasten Schwedens	285.000	-
Insgesamt	16.826.000	z.E.

5.0.1. Mehrjähriger Ausgabenplan

Mittelbindungen

	1979-81	1982	1983	1984	1985	Insgesamt
Personal	-	245.000	264.000	z.E.	z.E.	-
Verwaltung	-	245.000	264.000	z.E.	z.E.	-
Verträge	-	1.548.000	943.000	z.E.	z.E.	-
INSGESAMT	5.776.000	2.038.000	1.471.000	z.E.	z.E.	9.285.000

Zahlungen

	1979-81	1982	1983	1984	1985	1986	Insgesamt
Personal	-	245.000	264.000	z.E.	z.E.	-	-
Verwaltung	-	245.000	264.000	z.E.	z.E.	-	-
Verträge	-	1.348.000	2.472.000	1.521.000	z.E.	z.E.	-
INSGESAMT	2.926.000	1.838.000	3.000.000	1.521.000	z.E.	z.E.	9.285.000

./.

(*) 1984-85 Zusätzliche Mittel sind bei Bedarf von der Linie 359.5 zu übertragen.

5.0.2 Bewertungsmethode

(einschliesslich mehrjähriger Vorausschätzungen)

a) Personalausgaben

Der Personalbedarf für dieses Programm wird auf 5 Bedienstete veranschlagt:

- 2 Bedienstete der Laufbahngruppe A
- 1 Bediensteter der Laufbahngruppe B
- 2 Bedienstete der Laufbahngruppe C

Ausser der geschätzten Anzahl von Bediensteten berücksichtigen die Berechnungen auch die Sätze der Gehaltserhöhungen des Personals der Kommission, die zur Veranschlagung der Mittelansätze im Haushaltsplan 1982 benutzt werden; die geschätzte Gesamterhöhung des allgemeinen Preisindexes der Gemeinschaft, die bei den Dreijahresschätzungen angesetzt wurde, beträgt 7,7% jährlich.

b) Verwaltungsausgaben und/oder technische Ausgaben

Es handelt sich speziell um Ausgaben für Dienstreisen und die Veranstaltung von Sitzungen. Sie sind auf der Grundlage des mittleren Bedarfs veranschlagt worden.

c) Ausgaben für Verträge

Die Ausgaben decken die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Forschungen im Rahmen von Kostenteilungsverträgen (Studien, Forschungsarbeiten usw.), die mit einschlägig spezialisierten Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten und in Schweden zu schliessen sind. Da die spezifische Art der verschiedenen Themen und die Qualifikationen der Vertragsparteien wahrscheinlich unterschiedlich sein werden, war es nicht möglich, eine einheitliche Berechnungsmethode festzulegen. Es handelt sich somit um eine hypothetische Bedarfsschätzung, die auf der Zahl der auszuhandelnden Verträge und auf einer mittleren finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft von rund 50% der Gesamtkosten basiert. Der Beratende Programmausschuss wird auf jeden Fall zu der Mittelzuweisung konsultiert.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE MITTEL FÜR PERSONALAUSGABEN UND
AUSGABEN FÜR DEN LAUFENDEN VERWALTUNGSBETRIEB

(siehe Punkt 5)

7. FINANZIERUNG DER AUSGABEN

7.4 Die erforderlichen Mittel für die Beteiligung der Gemeinschaft an diesem Vorhaben sind in den künftigen Haushaltsplänen zu veranschlagen.

8. AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMEN

- Gemeinschaftssteuern und Beamtengehälter
- Beiträge der Beamten zur Versorgungsordnung
- Beitrag von Nichtmitgliedstaaten

9. VORGESEHENES KONTROLLSYSTEM

- Administrative Prüfungen durch die GD Finanzkontrolle, die die Ausführung des Haushaltsplans betreffen und gewährleisten sollen, dass die Ausgaben ordnungsgemäss getätigt werden, sowie Prüfungen durch die Dieststelle Verträge der GD XII.
- Wissenschaftliche Prüfungen: BPA;
zuständige Beamte der XII.

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 18. Juli 1977

über die Beratenden Programmausschüsse im Bereich der Forschung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
NIMMT FOLGENDE ENTSCHESSUNG AN:

1. Beratende Programmausschüsse werden auf folgenden Gebieten eingesetzt oder gegebenenfalls beibehalten:

A. DIREKTE AKTIONEN ⁽¹⁾:

- Reaktorsicherheit,
- Plutoniumbrennstoffe und Aktinidforschung,
- Messungen, Eichproben und Referenzmethoden (Métré) — Nuklearbereich,
- Betrieb des HFR-Reaktors,
- Hochtemperaturwerkstoffe,
- Informatik,
- Spaltstoffflußkontrolle.

B. INDIREKTE AKTIONEN ⁽¹⁾:

- Rückführung von Plutonium in Leichtwasserreaktoren,
- Energieeinsparung,
- geothermische Energie,
- Analyse von Systemen: Ausarbeitung von Modellen,
- Biologie — Gesundheitsschutz (Strahlenschutz).

C. DIREKTE ⁽²⁾ UND INDIREKTE ⁽¹⁾ AKTIONEN:

- Sonnenenergie,
- Produktion und Verwendung von Wasserstoff,
- Umwelt und Ressourcen,
- Referenzmaterialien und -methoden,
- Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle,
- Fusion und Plasmaphysik.

Der nichtnukleare Teil des Programms „Messungen, Eichproben und Referenzmethoden (Métré)“ (direkte Aktion) wird dem Beratenden Programmausschuß „Nukleare Referenzmaterialien und -methoden“ (indirekte Aktion) zugewiesen.

Das Programm „Bewirtschaftung von Kernmaterialien und radioaktiven Abfällen“ (direkte Aktion) wird dem Beratenden Programmausschuß „Bewirtschaftung und Lagerung der radioaktiven Abfälle“ (indirekte Aktion) zugewiesen.

⁽²⁾ Durch die folgenden Beschlüsse festgelegte Programme:

- 74/642/Euratom (ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 61),
- 75/406/Euratom (ABl. Nr. L 178 vom 9. 7. 1975, S. 28),
- 75/510/EWG (ABl. Nr. L 231 vom 2. 9. 1975, S. 1),
- 76/309/Euratom (ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 32),
- 76/310/EWG (ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 34),
- 76/311/EWG (ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 36),
- 76/345/Euratom (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1976, S. 12),
- 77/54/EWG (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1977, S. 28).

⁽¹⁾ Durch den Beschluß 77/488/EWG, Euratom (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977) festgelegtes Programm.

Das Programm „Thermonukleare Fusionstechnologie“ (direkte Aktion) wird der Verbindungsgruppe für die indirekte Aktion „Fusion und Plasmaphysik“, der die Gemeinsame Forschungsstelle angehört, zugewiesen; diese Verbindungsgruppe unterliegt den Bestimmungen dieser EntschlieÙung, führt jedoch weiterhin die ihr anderweitig übertragenen Aufgaben aus.

Der Teil des Programms „Umwelt und Ressourcen“ (direkte Aktion), der die „erneuerungsfähigen Ressourcen“ betrifft, wird dem Ständigen Ausschuß für Agrarforschung (CPRA) ⁽¹⁾ zugewiesen.

2. Unbeschadet der Verantwortung, die die Kommission für die Durchführung der Programme übernimmt, hat jeder Ausschuß die Aufgabe, im Rahmen seiner beratenden Funktion zur bestmöglichen Durchführung des unter seine Zuständigkeit fallenden Programms (insbesondere zu einer eingehenden Definition der Projekte) beizutragen und die Ergebnisse auszuwerten sowie eine bessere Verbindung ⁽²⁾ zwischen der Durchführung der Programme auf Gemeinschaftsebene und den in den Mitgliedstaaten durchgeführten entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu gewährleisten.
3. Die Ausschüsse für die direkten Aktionen können von dem durch Beschluß 71/57/Euratom der Kommission ⁽³⁾ geschaffenen Allgemeinen Beirat zu den Entwürfen zur Revision der laufenden Programme sowie zu den Entwürfen für künftige Forschungsprogramme konsultiert werden.
4. Die Ausschüsse für die indirekten Aktionen werden zu den Entwürfen zur Revision der laufenden Programme und zu den Entwürfen für künftige Forschungsprogramme sowie zur Wahl der „Projektleiter“ und zur Wahl der Laboratorien, die mit den Arbeiten betraut werden, konsultiert.
5. Die Ausschüsse für diejenigen Gebiete, auf denen eine direkte und eine indirekte Aktion nebeneinander durchgeführt werden, achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere darauf, daß eine Gleichbehandlung dieser beiden Aktionen gewährleistet ist.

6. Jeder Ausschuß gibt Stellungnahmen ab, die vom Sekretariat ausgearbeitet und dem Ausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden. Jedes Ausschußmitglied kann verlangen, daß seine Auffassung in diesen Stellungnahmen vermerkt wird. Diese Stellungnahmen werden der Kommission zugeleitet, eine Kopie davon geht an den Rat.

7. Jeder Ausschuß umfaßt höchstens

- a) für die Delegation der Kommission drei Beamte, die von diesem Organ benannt werden,
- b) für die Delegationen der Mitgliedstaaten drei Sachverständige, die von den einzelnen Regierungen der an dem betreffenden Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten nach den Kriterien benannt werden, die diese Regierungen jeweils für die geeignetsten halten; sind Sachverständige einer Regierung nicht anwesend, so kann der Ausschuß dennoch wirksam tagen.

Die Delegationen können von diesen Bestimmungen in Ausnahmefällen eipvernehmlich abweichen.

8. Auf Vorschlag der Delegation der Kommission ernannt jeder Ausschuß seinen Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres.

9. Die Sekretariatsgeschäfte der Ausschüsse werden — unter der Aufsicht des Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse — von Beamten der Kommission, die jedem Ausschuß zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, wahrgenommen.

10. Jeder Ausschuß tritt grundsätzlich dreimal jährlich zusammen.

11. Durch diese EntschlieÙung werden die EntschlieÙungen des Rates vom 30. Juni 1969, 22. Juli 1972, 19. November 1973, 10. Dezember 1973, 17. Dezember 1974, 26. Juni 1975 und 22. August 1975 über die Einsetzung von Beratenden Programmausschüssen aufgehoben; sie tritt an die Stelle der aufgehobenen EntschlieÙungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977.

⁽²⁾ Der Begriff „Verbindung“ bezieht sich lediglich auf die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme und nicht auf die Koordinierung der einzelstaatlichen Programme.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 14.